

VORABZUG

Beschlussempfehlung und Bericht^{*)}

des Ausschusses für Landesentwicklung und Wohnen

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9953**

Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9953 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel 2 Nummer 4 wird in § 12a Absatz 6 Satz 3 das Wort „Drei“ durch das Wort „Fünf“ ersetzt.
2. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist nach Satz 1 beginnt, sobald die vollständigen Bauvorlagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen nach Absatz 3 und nach den §§ 36 Absatz 2 Satz 2, 36a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie nach § 12 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes.“

2. Anhang 1 Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung mit zugehörigen Einfriedungen sowie technischen Nebenanlagen und, soweit diese auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage.“

^{*)} Der Bericht liegt noch nicht vor.

3. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

28.1.2026

Der Berichterstatter:

Jonas Hoffmann

Die Vorsitzende:

Christiane Staab

Anlage 1

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Cindy Holmberg u. a. GRÜNE und
der Abg. Christine Neumann-Martin u. a. CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9953

Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts

Der Landtag wolle beschließen,

in Artikel 2 Nummer 4 wird in § 12a Absatz 6 Satz 3 das Wort „Drei“ durch das Wort „Fünf“ ersetzt.

21.1.2026

Holmberg, Achterberg, Gericke, Hahn, Häusler, Resch, Saebel, Tok GRÜNE
Neumann-Martin, Burger, Dr. Pfau-Weller, Schindeler, Staab, Vogt CDU

Begründung

Personenbezogene Daten dürfen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO nur solange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. Daher ist in § 12a Absatz 6 Satz 3 IngKammG eine feste Löschungsfrist für von der Ingenieurkammer verarbeitete personenbezogene Daten vorgesehen. Eine solche Frist trägt auch dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung.

Diese Frist wird vor allem mit Blick auf besondere Verjährungsfristen zivilrechtlicher Ansprüche im Werkvertragsrecht auf fünf Jahre festgelegt.

Anlage 2

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Cindy Holmberg u. a. GRÜNE und
der Abg. Christine Neumann-Martin u. a. CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9953

Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist nach Satz 1 beginnt, sobald die vollständigen Bauvorlagen und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen nach Absatz 3 und nach den §§ 36 Absatz 2 Satz 2, 36a Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie nach § 12 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes.“

2. Anhang 1 Nummer 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung mit zugehörigen Einfriedungen sowie technischen Nebenanlagen und, soweit diese auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage,“

2. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

10.12.2025

Holmberg, Achterberg, Gericke, Hahn, Häusler, Resch, Saebel, Tok GRÜNE
Neumann-Martin, Burger, Dr. Pfau-Weller, Schindèle, Staab, Vogt CDU

Begründung

Zu Nummer 1:

Die Regelung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuchs (BauGB) wurde im Zuge der BauGB-Änderung vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I S. 257) eingeführt. Die vorliegende Änderung des § 54 Absatz 5 Satz 2 LBO ist erforderlich, um neben dem gemeindlichen Einvernehmen (§ 36 BauGB) auch die

Zustimmung der Gemeinde (§ 36a BauGB) abzubilden, die bei Zulassungsentcheidungen nach § 31 Absatz 3, § 34 Absatz 3b und § 246e BauGB erforderlich ist. Damit wird sichergestellt, dass die Entscheidungsfristen nach § 54 Absatz 5 Satz 1 LBO erst beginnen, sobald die Frist nach § 36a BauGB verstrichen ist. So wird insbesondere auch verhindert, dass die Genehmigungsfiktion nach § 58 Absatz 1a LBO eintritt, bevor die drei- beziehungsweise viermonatige Frist nach § 36a BauGB verstrichen ist.

Zu Nummer 2:

Die Verfahrensfreiheit von Solarenergieanlagen wurde im Zuge des Gesetzes für das schnellere Bauen vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 25) vollständig ausgeweitet. Seitdem können insbesondere auch großflächige Freiflächenmodule verfahrensfrei realisiert werden. Nicht von der Verfahrensfreiheit umfasst sind bislang Einfriedungen sowie technische Nebenanlagen, die nicht zwingend für den Betrieb der Solarenergieanlage zwingend erforderlich sind. Mit der vorliegenden Änderung erstreckt sich die Verfahrensfreiheit auch auf diese Anlagenbestandteile, sodass derartige Vorhaben unbürokratischer und zügiger realisiert werden können. Die neue Formulierung umfasst insbesondere alle zugehörigen Einfriedungen zum Schutz der Anlage, sämtliche technische Nebenanlagen wie Wechselrichterstationen, Transformatorstationen, Batteriespeicher, Anlagen zur Wasserstofferzeugung, thermische Energiespeicher, Wärmeübertragung und -verteilungsanlagen, Messanlagen sowie deren Fundamente und Kabel- und Leitungstrassen.

Anlage 3

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

Änderungsantrag
des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9953

Gesetz zur Änderung des Bauberothsrechts

Der Landtag wolle beschließen,

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

§ 37 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird aufgehoben.
2. In Satz 2 wird das Wort ‚sonstiger‘ gestrichen.
3. Folgender Satz wird angefügt:

„Die Gemeinden bestimmen durch örtliche Bauvorschriften die Einzelheiten der Herstellung der notwendigen Stellplätze und Garagen für Kfz und Fahrräder für Wohngebäude.““

2. Der bisherige Artikel 5 wird der Artikel 6.

27.1.2026

Hoffmann, Kirschbaum, Ranger SPD

Begründung

Stellplätze sind für einen erheblichen Teil der Kosten bei der Errichtung neuer Wohngebäude verantwortlich. Insbesondere in unseren Städten, wo Wohnraum und Bauland gleichzeitig knapp sind, verstärkt sich ihr kostensteigernder Effekt zusätzlich – oftmals bei gut ausgebautem ÖPNV, der Stellplätze entbehrlich macht. Im ländlichen Raum wiederum kann sich die Situation exakt gegenteilig darstellen, mit im Verhältnis gut verfügbaren Flächen für Stellplätze und einer hohen Abhängigkeit vom Individualverkehr für die Mobilität vor Ort.

Aus Sicht der Antragsteller gilt daher: Ob und wenn ja, wie viele Stellplätze vor Ort wirklich erforderlich sind, wissen die Kommunen selbst am besten. Daher legen wir den Stellplatzschlüssel für Wohngebäude in ihre Hände. Das ist pragmatisch und gibt den Kommunen eine Handhabe, den Wohnungsbau vor Ort bezahlbarer zu machen. Der Antrag folgt damit zugleich einem zentralen Ergebnis der Anhörung zur LBO-Novelle des Frühjahrs 2025.